



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landratsamtes Lörrach zu Öffnungsstufe 3 nach § 21 CoronaVO

Das Landratsamt Lörrach macht nach den § 21 Abs. 9 und Abs. 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) bekannt:

**Die Regelungen nach § 21 Abs. 3 der CoronaVO treten im Landkreis Lörrach ab dem 7. Juni 2021 in Kraft.**

#### Begründung

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 gelten gemäß § 21 Abs. 5 CoronaVO zusätzliche Lockerungen, die den entsprechenden Regelungen der Verordnung vorgehen. Nach der Änderungsverordnung vom 3. Juni 2021 tritt nach § 21 Abs. 5 Satz 3 kommt zusätzlich die Öffnungsstufe 3 zur Anwendung, soweit in den fünf Tagen vor dem 7. Juni die oben genannten Voraussetzungen zutreffen.

Die Inzidenzwerte nach der insoweit maßgeblichen Veröffentlichung durch das RKI stellen sich im Landkreis Lörrach in den letzten fünf Tagen wie folgt dar:

| Datum      | Inzidenzwert |
|------------|--------------|
| 02.06.2021 | 42,8         |
| 03.06.2021 | 49,4         |
| 04.06.2021 | 41,1         |
| 05.06.2021 | 35,4         |
| 06.06.2021 | 24,9         |

Damit liegen die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 9a i.V.m. § 21 Abs. 5 S. 3 und S. 1 der CoronaVO zur Anwendbarkeit der Öffnungsstufe 3 im Landkreis Lörrach vor.

Die Rechtswirkungen sind nach § 21 Abs. 9 und 9a CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt bekanntzumachen.

Lörrach, den 6. Juni 2021

gez.  
Marion Dammann  
Landrätin